



Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Park der HMW“

Präambel

Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale):

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 dieser Satzung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Park der HMW" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,6 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Halle, Flur 5, auf dem Flurstück 3/59. Er wird begrenzt:
 - im Westen durch den Gitterzaun entlang der Merseburger Straße;
 - im Norden durch die Mauer, welche die Grenze zum Grundstück Merseburger Str. 223 bildet;
 - im Osten durch die Grundstücksgrenzen zu den gewerblich genutzten Nachbargrundstücken;
 - im Süden durch eine Linie zwischen der nördlichen Baufluchtlinie und einem Punkt in 1 m Entfernung nördlich der Wasserübergabestation an der Westgrenze des Grundstücks.

Das Teilstück des Flurstücks 5/39, das südlich dieser Baufluchtlinie des benachbarten Giebelhauses liegt, gehört nicht zum geschützten Landschaftsbestandteil.

- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In der Übersichtskarte ist die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils durch Schraffur gekennzeichnet; in der Detailkarte ist er mit einer breiten, schraffierten Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Linieninnenkante gebildet wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Sicherung des alten und wertvollen, vornehmlich aus heimischen Laubbaumarten zusammengesetzten Baumbestandes als Lebensraum für die städtische Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere für die Vogelwelt;



2. Erhaltung einer weitgehend unversiegelten und vegetationsbestandenen Freifläche mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des großstädtischen Naturhaushaltes;
3. Belegung und Pflege des Ortsbildes;
4. Erhaltung eines innerstädtischen Gehölzbestandes, der einen Beitrag leistet zur Verminderung schädlicher Einwirkungen wie z.B. der Staub- und Abgasemissionen durch den starken Kfz.-Verkehr auf der Merseburger Straße (Filterfunktion).

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere, wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den ortsbildbelebenden Charakter eines baumreichen Parks verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Bäume und andere Gehölze oder Teile von ihnen zu zerstören, zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;
 2. neue Wege oder Plätze anzulegen oder bestehende wesentlich zu ändern;
 3. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen;
 4. den Boden durch Befahren oder andere Maßnahmen zu verdichten;
 5. Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden;
 8. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
 9. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
 10. Feuer zu machen, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchGLSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Satzung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die erforderlichen, einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen kommunalen Ent- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Wasserabsperrschieber);
3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.



§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Satzung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zutreffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Detailkarten

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Satzung fest und sind Bestandteil dieser Satzung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt oder
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 7 dieser Satzung überhaupt nicht, nicht



vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den 09.11.1994

gez.
Dr. Klaus Peter Rauen
Oberbürgermeister

- Siegel -